

Satzung zur Änderung der Bereichsprüfungsordnung für die modularisierten Informatik-Studiengänge der Fakultät für Angewandte Informatik der Universität Augsburg

vom

29.10.2018

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Art. 43 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23.05.2006 (GVBl. 2006, S. 245), das zuletzt durch Gesetz vom 15.05.2018 (GVBl. 2018, S. 230) geändert worden ist, erlässt die Universität Augsburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Änderung der Bereichsprüfungsordnung

Die Bereichsprüfungsordnung für die modularisierten Informatik-Studiengänge der Fakultät für Angewandte Informatik der Universität Augsburg vom 06.07.2016 wird wie folgt geändert:

1. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Das Bachelormodul eines Bachelorstudiengangs nach § 1 Abs. 1 Satz 1 beinhaltet die Erstellung einer Bachelorarbeit; das Mastermodul eines Masterstudiengangs nach § 1 Abs. 1 Satz 1 beinhaltet die Erstellung einer Masterarbeit. ²Die Bachelor- und Masterarbeit soll jeweils zeigen, dass der Kandidat oder die Kandidatin in der Lage ist, ein Problem aus seinem oder ihrem Studiengang selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden und nach wissenschaftlichen Regeln zu bearbeiten. ³Betreuer oder Betreuerin einer Arbeit nach Satz 1 kann jeder Professor oder jede Professorin und jeder Privatdozent oder jede Privatdozentin im Fach Informatik sein, im Masterstudiengang Informatik und Informationswirtschaft auch im Fach Informationswirtschaft. ⁴Die Arbeit nach Satz 1 kann in deutscher oder bei Zustimmung der Prüfer oder Prüferinnen in englischer Sprache angefertigt werden. ⁵Eine Bachelorarbeit hat einen Umfang von 12 Leistungspunkten; eine Masterarbeit hat einen Umfang von 30 Leistungspunkten.“

b) In Abs. 2 wird Satz 6 gestrichen.

2. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird Satz 4 gestrichen.

b) In Abs. 2 wird der letzte Satz gestrichen.

c) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) ¹Das Bachelormodul ist bestanden, wenn die Bachelorarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wird, das Mastermodul ist

bestanden, wenn die Masterarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wird. ²Die Note des Bachelormoduls ist die Note der Bachelorarbeit; die Note des Mastermoduls ist die Note der Masterarbeit. ³Eine nicht bestandene Bachelor- oder Masterarbeit kann jeweils einmal wiederholt werden; für die Wiederholung der Bachelor- oder Masterarbeit ist jeweils ein neues Thema zu wählen.“

§ 2
Inkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) Diese Satzung tritt am 01.10.2018 in Kraft.
- (2) Auf Studierende, die ein Studium in einem Bachelorstudiengang nach § 1 Abs. 1 der Bereichsprüfungsordnung für die modularisierten Informatik-Studiengänge der Fakultät für Angewandte Informatik der Universität Augsburg vom 06.07.2016 vor dem Wintersemester 2018/2019 aufgenommen haben, finden §§ 16 und 17 der Bereichsprüfungsordnung für die modularisierten Informatik-Studiengänge der Fakultät für Angewandte Informatik der Universität Augsburg vom 06.07.2016 weiterhin Anwendung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Erweiterten Universitätsleitung der Universität Augsburg vom 18.07.2018 und der Genehmigung der Präsidentin der Universität Augsburg durch Schreiben vom 29.10.2018, Az. M-50-1.

Augsburg, den 29.10.2018
i. V.

gez.

Prof. Dr. Peter Welzel
Vizepräsident

Die Satzung wurde am 29.10.2018 in der Universität Augsburg, Universitätsverwaltung, Zi. 2057, niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 29.10.2018 durch Anschlag in der Universität Augsburg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 29.10.2018.